

IHR PLUS IM NETZ
iww.de/zp
Abruf-Nr. 208494



Zahnarzt darf
übliche
Behandlungs-
alternative wählen

► Zahnarzthaftung

Instrumentenbruch ist nicht zwingend ein Behandlungsfehler

Bei jeder Zahnbehandlung können Komplikationen auftreten. Dazu gehört der Abbruch eines Behandlungsinstruments z. B. wegen möglicher Überbeanspruchung, Materialermüdung oder Materialfehlern. Der Patient sieht seinen Zahnarzt in der Verantwortung – dies ist jedoch nur scheinbar klar, ebenso wie die Pflicht des Zahnarztes, den Patienten für bestimmte Behandlungen an einen Spezialisten zu überweisen (Amtsgericht [AG] Rheda-Wiedenbrück, Urteil vom 27.08.2018, Az. 3 C 208/17, Abruf-Nr. 208494). |

Das AG-Urteil hat nur einen kleinen Schönheitsfehler: Es lässt das Patientenrechtegesetz nach §§ 630a ff. BGB unbeachtet. Ansonsten setzt es konsequent die Rechtsprechung fort, dass der Abbruch eines Behandlungsinstruments nicht zwingend einen Behandlungsfehler ergibt. Denn bei einem Instrumentenbruch – wie hier bei einer Wurzelbehandlung – kommen je nach Behandlungssituation und Ermessen des Behandlers unterschiedliche Folgemaßnahmen in Betracht: Belassen des abgebrochenen Behandlungsinstruments, Wurzelspitzenresektion, Extraktion des Zahnes oder Entfernung des abgebrochenen Instrumentenstücks. Sind mehrere Behandlungsalternativen möglich, ist der gesetzlich versicherte Patient darüber zu informieren, was die GKV trägt. Der Zahnarzt darf jedenfalls die zahnärztlichen Leistungen durchführen, die regelmäßig von nahezu allen Zahnärzten durchgeführt werden.

(von Rechtsanwalt Dr. Tim Oehler, Wallenhorst, www.rechtsanwalt-oehler.de)

WEBINAR
Aufzeichnung
iww.de/webinar



► IWW-Webinar Marketing in der Zahnarztpraxis

Aufzeichnung erhältlich: Gute Gründe für Praxismarketing

Marketing ist eine Schlüsselaufgabe professionell geführter Zahnarztpraxen. Dr. Sebastian Schulz aus Münster hat im Webinar am 08.05.2019 erläutert, was Praxismarketing bringt und wie Sie es am besten angehen. Wenn Sie keine Zeit hatten, am Webinar teilzunehmen, können Sie jetzt eine Aufzeichnung erwerben (www.iww.de/webinar/marketing-in-der-zahnarztpraxis). |

► TSVG

Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden leicht entschärft

Das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) entschärft leicht die Wirtschaftlichkeitsprüfungen von (Zahn-)Ärzten. Die folgenden beiden Änderungen sollen im Laufe des Monats Mai 2019 in Kraft treten. |

Neu: Ausschlussfrist
von zwei Jahren und
Prüfung nur auf
Antrag

Bisher konnten Vertragsärzte bis zu vier Jahre nach dem Ende einer Quartalsabrechnung in eine Wirtschaftlichkeitsprüfung geraten. Diese Ausschlussfrist wird nun auf zwei Jahre verkürzt. Und während die Prüfungsstellen bislang je Quartal zufällig mindestens 2 Prozent der Zahnärzte einer Wirtschaftlichkeitsprüfung unterzogen hatten, wird nun auf einen begründeten Antrag der Kassen oder KZVen hin geprüft. Die Einzelheiten dieser neuen Prüfmethode werden noch im Bundesmantelvertrag geregelt.